

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im August 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung hat angesichts der stark gestiegenen **Energiepreise** umfassende und unbürokratische Entlastungen auf den Weg gebracht. Wir stellen Ihnen die **Entlastungspakete** vor. Darüber hinaus beleuchten wir, wann **Unterhaltszahlungen** steuermindernd berücksichtigt werden können. Im **Steuertipp** geht es um die Folgen der verspäteten Abgabe einer **Zusammenfassenden Meldung**.

Energiepreise

Zwei Entlastungspakete sollen den Kostendruck abfedern

Um die finanziellen Auswirkungen der rasant gestiegenen Energiekosten für die Bevölkerung abzumildern, hat die Bundesregierung zwei Entlastungspakete geschnürt. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die Inhalte der beiden Pakete zusammengefasst.

Mit dem ersten Entlastungspaket verständigte sich der Koalitionsausschuss im Februar 2022 auf eine Reihe umfangreicher Schritte. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die **EEG-Umlage** bei den Stromkosten entfiel zum 01.07.2022. Verbraucher werden damit um insgesamt 6,6 Mrd. € entlastet.
- Wohngeldbezieher erhalten einen einmaligen **Heizkostenzuschuss** von 270 € (bei einem Haushalt mit zwei Personen 350 €, für jedes

weitere Familienmitglied zusätzlich 70 €). Azubis und Studierende mit BAföG-Bezug erhalten 230 €.

- Rückwirkend zum 01.01.2022 steigt der **Arbeitnehmerpauschbetrag** um 200 € auf 1.200 €, der Grundfreibetrag um 363 € auf 10.347 € und die **Entfernungspauschale** für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) sowie die **Mobilitätsprämie** auf 0,38 € pro Kilometer.

Auf das zweite Entlastungspaket verständigte sich der Koalitionsausschuss im März 2022. Hierin sind folgende Maßnahmen enthalten:

- Für Familien wird ein einmaliger **Kinderbonus** von 100 € pro Kind gezahlt.
- Die **Energiesteuer auf Kraftstoffe** wurde für drei Monate gesenkt. Für Benzin reduzierte sich der Energiesteuersatz um 0,2955 €/Liter, für Dieselmotorkraftstoff um 0,1404 €/Liter.

In dieser Ausgabe

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Energiepreise: Zwei Entlastungspakete sollen den Kostendruck abfedern..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuerbonus: Wann Kosten haushaltsnaher Dienstleistungen die Steuerlast senken | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Betriebliche Altersversorgung: Riester-Förderung bei Verzicht auf die Steuerfreiheit der Beiträge | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Investitionsabzugsbetrag: Ein Fahrtenbuch ist nicht das einzige zulässige Beweismittel | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Außergewöhnliche Belastungen: Unterhaltszahlungen können Sie von der Steuer absetzen | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Überblick: Neue Informationsbroschüre zur Rentenbesteuerung | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Was ist bei verspäteter Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung zu tun?..... | 4 |

- Alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen erhalten einmalig eine **Energiepreispauschale** von 300 € (vgl. Ausgabe 07/22).
- **Empfänger von Sozialleistungen** erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 200 €.
- **Empfänger von Arbeitslosengeld I** erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 €.
- Für die Monate Juni bis August 2022 wurde ein **9-€-Ticket** für den öffentlichen Personennahverkehr eingeführt.

Hinweis: Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Homeoffice-Pauschale bis zum 31.12.2022 verlängert. Außerdem können Arbeitgeber einen steuerfreien Bonus in Höhe von 4.500 € an Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszahlen. Zudem enthält das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz Regelungen zur erweiterten Verlustverrechnung, zu einer Verlängerung der degressiven Abschreibung um ein Jahr und zu steuerfreien Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld.

Steuerbonus

Wann Kosten haushaltsnaher Dienstleistungen die Steuerlast senken

Wer Handwerker, Putzhilfen, Gärtner & Co. in seinem Haushalt beschäftigt, kann **20 % der anfallenden Lohnkosten** in seiner Einkommensteuererklärung abziehen.

Der Steuerbonus für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen setzt allerdings voraus, dass die erbrachten Leistungen eine hinreichende **Nähe zur Haushaltsführung** aufweisen. Dienstleistungen sind nur dann „haushaltsnah“ und damit abzugsfähig, wenn sie auch vom Steuerzahler selbst oder von anderen Haushaltsmitgliedern erledigt werden könnten. Lediglich bei Handwerkerleistungen gilt diese Voraussetzung nicht. Begrenzt ist der Steuerbonus insgesamt durch die folgenden drei Höchstbeträge:

- **Handwerkerlöhne** lassen sich pro Jahr mit maximal 6.000 € abrechnen, der Steuerbonus ist auf 1.200 € pro Jahr (d.h. 20 %) beschränkt. Der Fiskus erkennt hier sämtliche handwerkliche Tätigkeiten an, die bei der Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung im Haushalt anfallen. Unerheblich ist, ob die Arbeiten nur simples Heimwerkerwissen erfordern oder nur von Fachkräften ausgeführt werden können. Begünstigt sind zum Beispiel die Kosten für Dachdecker, Küchen-, Kamin- und Fensterbauer, Installateure, Schornsteinfeger, Parkettleger und Klavierstimmer.

- **Minijobber im Privathaushalt** werden vom Fiskus ebenfalls mit einem Steuerbonus von 20 % der Lohnkosten gefördert. Pro Jahr lassen sich Minijobkosten bis zu 2.550 € abrechnen, der Steuerbonus beträgt hier höchstens 510 € pro Jahr. Haushaltsnah sind alle Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt aufweisen, zum Beispiel Kochen, Putzen, Bügeln, Waschen oder Gartenpflege. Keinen Steuerbonus gibt es für Unterrichtsleistungen (auch Nachhilfe) oder sportliche Freizeitbetätigungen (z.B. Fitnesskurse).
- Kosten für **haushaltsnahe Dienstleister**, die „auf Lohnsteuerkarte“ oder auf selbständiger Basis im Privathaushalt arbeiten, sind mit maximal 20.000 € pro Jahr abziehbar. Die maximal erzielbare Steuerersparnis beträgt hier somit 4.000 €. Auch die Kosten für ein Au-pair im Privathaushalt können unter diesen Höchstbetrag gefasst werden. Pauschal dürfen 50 % der Lohnkosten abgerechnet werden, wenn das Au-pair neben der Kinderbetreuung auch leichte Hausarbeiten übernimmt.

Private Auftraggeber sollten wissen, dass der Fiskus den Steuerbonus nur gewährt, wenn eine ordnungsgemäße **Rechnung** über die Leistungen vorhanden und die Bezahlung per Überweisung erfolgt ist. Barzahlung ist nicht erlaubt.

In Handwerkerrechnungen sollte der Rechnungsbetrag hinsichtlich **Material- und Lohnkosten** aufgeschlüsselt sein, damit der Steuerbonus für die Arbeitskosten nicht gefährdet ist. Der Anteil der Arbeitskosten darf vom Auftraggeber nicht einfach geschätzt werden.

Hinweis: Nachdem der Fiskus den Haushalt früher eng durch die Grundstücksgrenzen begrenzt sah, hat er mittlerweile eingelenkt und erkennt auch Dienstleistungen an, die dem Haushalt dienen und auf angrenzenden (öffentlichen) Flächen erbracht werden. Somit dürfen mittlerweile auch Lohnkosten etwa für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden.

Betriebliche Altersversorgung

Riester-Förderung bei Verzicht auf die Steuerfreiheit der Beiträge

Die Beiträge des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers an

- einen kapitalgedeckten Pensionsfonds,
- eine kapitalgedeckte Pensionskasse oder
- für eine kapitalgedeckte Direktversicherung

sind im Jahr 2022 bis zur Höhe von 6.768 € steuerfrei (8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 84.600 €). Soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf **Entgeltumwandlung** hat, kann er verlangen, dass die Beiträge anstelle der Steuerfreiheit individuell versteuert und verbeitragt werden, damit sie die Voraussetzungen für die Riester-Zulage und gegebenenfalls einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug erfüllen. Der Arbeitnehmer kann den Verzicht auf die Steuerfreiheit zugunsten der Individualbesteuerung auch betragsmäßig oder prozentual begrenzen.

Die Finanzverwaltung hat klargestellt, dass sich das steuerfreie Volumen für die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung in Höhe des Verzichts auf die Steuerfreiheit mindert. Verzichtet der Arbeitnehmer etwa in Höhe von 2.000 € auf die Steuerfreiheit der Beiträge zugunsten der Riester-Förderung, sinkt das **steuerfreie Volumen** für die übrigen Beiträge auf 4.768 € (6.768 € abzüglich 2.000 €). Ohne einen solchen Verzicht kann das steuerfreie Volumen in Höhe von 6.768 € dagegen uneingeschränkt genutzt und daneben für zusätzlich geleistete, individuell zu besteuerte Beiträge die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden.

Investitionsabzugsbetrag

Ein Fahrtenbuch ist nicht das einzige zulässige Beweismittel

Unternehmer können für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass die Wirtschaftsgüter **(fast) ausschließlich betrieblich genutzt** werden; hierfür darf die private Nutzung bei nicht mehr als 10 % liegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem neuen Urteil bekräftigt, dass der **Umfang der betrieblichen Nutzung** bei einem Firmenwagen nicht zwangsläufig durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden muss. Auch andere Beweismittel sind demnach zulässig.

Im Streitfall hatte ein Rechtsanwalt für seine beiden betrieblichen Audi Q5 Investitionsabzugsbeträge gebildet und eine Sonderabschreibung vorgenommen. Über seine betrieblich veranlassten Fahrten hatte er Aufzeichnungen geführt. Das Finanzamt nahm eine private Mitnutzung der Pkws an und setzte einen privaten Nutzungsanteil nach der pauschalen **1-%-Methode** an. Da es von einer fehlenden (nahezu) ausschließlichen betrieblichen Nutzung der Fahrzeuge ausging, versagte es den Ansatz der Investitionsabzugsbeträge und der Sonderabschreibung.

Das Finanzgericht (FG) folgte der Auffassung des Finanzamts, weil mangels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nicht feststellbar sei, dass die beiden Fahrzeuge zu mindestens 90 % betrieblich genutzt worden seien. Der BFH hat das FG-Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Wie die betriebliche Nutzung eines Wirtschaftsguts nachgewiesen werden müsse, sei gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Nachweis könne durch ein Fahrtenbuch geführt werden, **andere Beweismittel** seien aber nicht ausgeschlossen.

Hinweis: Im zweiten Rechtsgang kann der Rechtsanwalt die betriebliche Nutzung nun auf anderen Wegen nachweisen. Denkbar sind etwa Zeugenaussagen, Kalendereinträge oder Dokumentationen über Dienstreisen.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie planen, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anzuschaffen.

Außergewöhnliche Belastungen

Unterhaltszahlungen können Sie von der Steuer absetzen

Unterhaltszahlungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sind **bis zu 9.984 € pro Jahr** (zuzüglich bestimmter Versicherungsbeträge) als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Welche Regeln die Finanzämter beim Ansatz von Unterhaltsleistungen anzuwenden haben, hat das Bundesfinanzministerium zusammengefasst. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Haushaltszugehörigkeit:** Gehört die unterhaltsberechtigte Person zum Haushalt des Steuerzahlers, ist regelmäßig davon auszugehen, dass seine Unterhaltskosten den Höchstbetrag erreicht haben. Eine Haushaltszugehörigkeit wird in der Regel nicht durch eine auswärtige Ausbildung oder ein auswärtiges Studium aufgehoben (z.B. Unterbringung eines studierenden Kindes am Studienort).
- **Bedürftigkeit:** Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen setzt neben einer bestehenden Unterhaltsberechtigung voraus, dass der Unterhaltsempfänger bedürftig ist. Das heißt, er darf kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen und kein ausreichendes Einkommen haben. Als geringfügig gilt in der Regel ein Vermögen bis zu einem „gemeinen Wert“ (Verkehrswert) von 15.500 €.
- **Nettoeinkommen:** Unterhaltsaufwendungen können im Allgemeinen nur dann als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis

zum Nettoeinkommen des Leistenden stehen und diesem nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch angemessene Mittel zur Bestreitung des eigenen Lebensbedarfs verbleiben (sog. Opfergrenze). Ein in Anspruch genommener Investitionsabzugsbetrag darf diese Opfergrenze nicht beeinflussen, sondern muss dem Nettoeinkommen wieder hinzugerechnet werden. Die Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens ist bei Unterhaltszahlern mit Gewinneinkünften (z.B. aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb) regelmäßig auf der Grundlage eines Dreijahreszeitraums vorzunehmen. Steuerzahlungen müssen dabei in dem Jahr abgezogen werden, in dem sie entrichtet worden sind.

Hinweis: Solche Zahlungen für mehrere Jahre können zu erheblichen Verzerrungen des in einem Veranlagungszeitraum erzielten unterhaltsrechtlich maßgeblichen Einkommens führen. Wir führen die erforderlichen Berechnungen Ihrer durchschnittlichen Steuerzahlungen für Sie durch.

- **Kürzung der Opfergrenze:** Im Regelfall sind Unterhaltsaufwendungen nur im Rahmen eines bestimmten Prozentsatzes des verfügbaren Nettoeinkommens abziehbar (Ausnahme: bei sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaften). Die Opfergrenze liegt bei 1 % je volle 500 € des verfügbaren Nettoeinkommens des Unterhaltszahlers (höchstens 50 %), abzüglich 5 % für den Ehegatten und für jedes Kind, für das der Unterhaltszahler einen Kindergeldanspruch hat (höchstens 25 %). Die kinderbezogene 5-%-Pauschale ist monatsbezogen zu kürzen, wenn nur für einen Teil des Jahres Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge bestanden hat.
- **Eigene Einkünfte und Bezüge:** Der abzugsfähige Höchstbetrag ist um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, zu kürzen, soweit sie insgesamt 624 € jährlich übersteigen.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne ausführlich zu der Frage, wann ein steuermindernder Abzug von Unterhaltszahlungen möglich ist.

Überblick

Neue Informationsbroschüre zur Rentenbesteuerung

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat seine 20-seitige Broschüre „Informationen zur Rentenbesteuerung“ aktualisiert. Darin wird erklärt, wie

Renten aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** besteuert werden, welche Vorsorgeaufwendungen bei Rentnern abziehbar sind, ob und bis wann Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen und ab welcher Rentenhöhe überhaupt Einkommensteuer zu zahlen ist.

Hinweis: Ein Download ist verfügbar unter www.mf.sachsen-anhalt.de.

Steuertipp

Was ist bei verspäteter Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung zu tun?

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass hinsichtlich der Steuerbefreiung für **innergemeinschaftliche Lieferungen** erneut angepasst.

Im Jahr 2020 hatte das BMF erstmals Hinweise zur Zusammenfassenden Meldung (ZM) als Voraussetzung für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung aufgenommen: Seit dem 01.01.2020 muss die Lieferung richtig, vollständig und fristgerecht in der ZM erklärt werden. Sofern eine Lieferung in der ZM nicht zu treffend erfasst worden ist, kann die ZM berichtigt werden. Die **Berichtigung** ist innerhalb eines Monats, nachdem der Unternehmer eine Unstimmigkeit festgestellt hat, vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Berichtigung für den Meldezeitraum erfolgen muss, in dem die Lieferung erfolgt ist, und nicht für den Meldezeitraum, in dem der Fehler festgestellt worden ist.

Wird eine ZM **verspätet**, also erst nach Ablauf der Abgabefrist vollständig abgegeben, ist die Steuerbefreiung rückwirkend zu gewähren. Diese Grundsätze sind erstmals auf innergemeinschaftliche Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 bewirkt werden.

Hinweis: Voraussetzung einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung ist die zutreffende Angabe der jeweiligen Lieferung in der ZM. Der Leistungsempfänger muss in einem anderen EU-Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst sein. Zudem hat der Leistungsempfänger gegenüber dem Lieferanten eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen